

## **Satzung**

### **über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012 einschließlich des III. Nachtrages vom 28.05.2018**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl I 2012 S. 212), des § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl I 2017 S. 896), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl I 2015 S.1739), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz - BattG) vom 25.06.2009 (BGBl I 2009 S.1582), der §§ 2, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250 / SGV NRW 74), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 26.09.2012 folgende durch Beschlüsse des Rates der Stadt Schwerte vom 23.11.2016, 29.11.2017 und 16.05.2018 geänderte Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
  2. Information über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Unna nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## § 2 **Abfallentsorgungsleistungen der Stadt**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen, zum Beispiel Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Strauch-, Baum- und Rasenschnitt und vergleichbare Abfälle aus Haus und Garten. Es dürfen keine biologisch abbaubaren Werkstoffe (BAW) verwendet werden.
  3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
  4. Einsammlung und Beförderung von Sperrmüll.
  5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG) und dem § 15 Abs. 2 dieser Satzung.
  6. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG) und dem § 15 Abs. 3 dieser Satzung.
  7. Betrieb eines Wertstoffhofes.
  8. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
  9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
  11. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Biomüllgefäß, Altpapiergefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrgut, Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG und Strauchschnitt) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Wertstoffhof). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 bis 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach § 6 Verpackungsverordnung. Die Stadt wird insofern nur als Subunternehmer tätig.

## § 3 **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt zugelassen sind die in Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Abfälle. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind alle anderen Abfälle.

- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Absatz 2 KrWG mit Zustimmung des Kreises ausgeschlossen:
1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Absatz 2 Satz 2 KrWG).
  2. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Absatz 2 Satz 1 KrWG):
    - a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 4 Verpackungsverordnung (VerpackV),
    - b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 3 VerpackV,
    - c) Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 2 VerpackV.
- (3) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Absatz 2 Satz 3 KrWG).

#### **§ 4**

#### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG in Verbindung mit § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung) werden bei den von der Stadt oder einem Dritten betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG in Verbindung mit § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

#### **§ 5**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## § 6 **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (zum Beispiel Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 2 Nummer 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, zum Beispiel gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr.1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Absatz 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nummer 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, zum Beispiel gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sogenannte gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Abbrennen von sogenannten Osterfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Schwerte vom 25.02.2005 geregelt.

## § 7 **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

1. soweit Abfälle gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
2. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 KrWG);
3. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Absatz 4 oder Absatz 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 KrWG);

4. soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
5. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Satz 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, Absatz 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

## § 8

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Absatz 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (zum Beispiel Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, zum Beispiel industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i.V.m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

## § 9

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Unna vom 13.12.1999 in der zur Zeit gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## § 10

### **Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  - a) graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter.

- b) grüne Abfallbehälter für Biomüll in den Gefäßgrößen 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter.
- c) graue Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier und -pappe in den Gefäßgrößen 240 Liter und 1.100 Liter
- (3) Für vorübergehend mehr anfallenden Rest- oder Grünabfall, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, insofern sie am Leerungstag neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt werden. Die entsprechenden Abfallsäcke sind bei der Stadt und im Einzelhandel erhältlich.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, für die im Absatz 2 a und b aufgeführten Abfallbehälter Müllgebührenmarken an die Grundstückseigentümer zu verschicken, die von diesen innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes auf die auf den jeweiligen Grundstücken vorhandenen Abfallbehälter (Deckel) zu kleben sind.

## § 11

### Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück erhält:
1. einen grauen Abfallbehälter für Restmüll, wenn keine Abfallgemeinschaft nach Absatz 7 vorliegt,
  2. einen grünen Abfallbehälter für Biomüll, wenn keine Ausnahme nach § 8 Absatz 1 vorliegt,
  3. einen grau-blauen Abfallbehälter für Altpapier und -pappe.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern für Restmüll und 10 Litern für Biomüll pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Von diesem Mindestvolumen kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnerequivalente werden nach folgenden Maßgaben festgestellt:

<b>Unternehmen/Institution</b>	<b>je Platz/Beschäftigten/Bett</b>	<b>Einwohnergleichwert</b>
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2

f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Absatz 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (zum Beispiel Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu 50 Prozent bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu 25 Prozent berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Absatz 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Absatz 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, für die ein Restmüllgefäß nach Absatz 3 bereitsteht, wird in der Regel ein 240-Liter-Altpapiergefäß (§ 10 Absatz 2 c, § 14 Absatz 1) aufgestellt.
- (7) Auf Antrag der Grundstückseigentümer können mehrere benachbarte Grundstücke zu einer Abfallgemeinschaft zusammengeschlossen werden. Voraussetzung ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung mit Nennung aller Beteiligten an der Abfallgemeinschaft und der verbindlichen Erklärung eines der Beteiligten, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte für die Abfallgemeinschaft zu gewährleisten.
- (8) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.

## § 12

### Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr der Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern.
- (2) Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu den von der Stadt festgesetzten Zeiten (§ 14) so am Rande der vom Sammelfahrzeug zu befahrenden Straße bereitzustellen, dass eine Entleerung beziehungsweise Abholung im Vorbeifahren erfolgen kann und der Verkehr nicht gefährdet wird, dabei ist den Anweisungen der mit der Abfallentsorgung Beauftragten Folge zu leisten. Wenn das für die Abfallentsorgung bestimmte Fahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, so kann die Stadt den Aufstellungsort der Abfallbehälter bestimmen. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder zum Grundstück zurückzubringen beziehungsweise von der Verladestelle zu entfernen.
- (3) Abfallsäcke sind auf dem Grundstück zu lagern und zu den angegebenen Abfahrzeiten bereitzustellen.

## § 13

### Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/Abfallerzeuger haben die Abfälle getrennt nach Altpapier, Bioabfall und Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
  1. Altpapier ist in die grau-blauen Abfallbehälter einzufüllen, alternativ kann es für gemeinnützige Altpapierstraßensammlungen bereitgestellt werden oder zum Wertstoffhof (§ 16) gebracht werden.
  2. Bioabfälle sind in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
  3. Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Wer wiederholt in grober Weise die Bioabfallbehälter oder Behälter für Altpapier missbräuchlich nutzt, hat keinen Anspruch auf weitere Gestellung des Behälters. Die Stadt behält sich in solchen Fällen das Recht vor, den Behälter einzuziehen. Das gebührenpflichtige Restabfallvolumen wird entsprechend heraufgesetzt und ein höheres Behältervolumen der Restabfallbehälter vorgeschrieben. Der Entzug des Abfallbehälters kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen frühestens nach einem halben Kalenderjahr zurückgenommen werden.
- (6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, sodass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur an Werktagen, Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und Samstag von 8:00 bis 15:00 Uhr benutzt werden.

#### **§ 14** **Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Die auf den angeschlossenen Grundstücken vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. Restabfallbehälter werden grundsätzlich alle 2 Wochen entleert, für 1.100-Liter-Restmüllbehälter können abweichende Regelungen getroffen werden. Auf besonderen Antrag werden 80-Liter-Restmüllbehälter alle 4 Wochen entleert.
  2. Bioabfallbehälter werden grundsätzlich alle 2 Wochen entleert. Witterungsbedingt kann eine wöchentliche Leerung der Bioabfallbehälter durchgeführt werden.
  3. Altpapierbehälter werden alle 4 Wochen entleert.
- (2) Die Abfallbehälter und zugelassenen Abfallsäcke (§ 10 Absatz 3) werden an Werktagen zwischen 6:00 und 19:00 Uhr geleert beziehungsweise abgeholt und sind am Tage der Leerung bis 6:00 Uhr vom Grundstückseigentümer beziehungsweise durch ihn beauftragte Personen bereitzustellen (§ 12).
- (3) Das Stadtgebiet wird für die Abfallentsorgung in Bezirke eingeteilt. Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhr werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.

### § 15

#### **Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

- (1) Die Stadt entsorgt die in privaten Einzelhaushalten anfallenden sperrigen Hausratsgegenstände, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll). Sie müssen von Hand zu verladen sein. Der Sperrmüllabholservice erfolgt per Anforderungskarte in haushaltsüblichen Mengen.
- (2) Elektro- und Elektronikgeräten i.S.d. § 3 Nr.1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Absatz 1 ElektroG getrennt vom Sperrmüll zur Abholung bereitzustellen. Die Abholung ist über eine Sperrgutkarte zu beantragen, wobei pro Sperrgutkarte maximal drei Großgeräte (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ElektroG) entsorgt werden. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Bereitstellung von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterieentsorgung zuzuführen.
- (3) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

(4) Vom Sperrmüllabholservice sind ausgeschlossen:

1. Haushaltsauflösungen,
2. Gebäude- und Grundstücksbestandteile, insbesondere Fenster, Türen, Badewannen, Zäune und sonstige Hölzer,
3. Baurestmassen, insbesondere Bauschutt,
4. schadstoffhaltige Abfälle nach § 4 dieser Satzung.

(5) Der Sperrmüll-Abholservice ist unter Angabe von Art und Anzahl der abzuholenden Gegenstände mittels Anforderungskarte bei der Stadt zu bestellen. Die Anforderungskarten sind über die Stadt und den Einzelhandel zu beziehen. Dem Besteller wird der Abholtermin in der Regel schriftlich mitgeteilt.

(6) Der Sperrmüll ist auf dem Grundstück zu ebener Erde am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr für das Sammelfahrzeug verkehrstechnisch einwandfrei erreichbar gesondert bereitzuhalten und so zu sichern, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Gegenstände, die kein Sperrmüll sind oder vom Sperrmüll-Abholservice nicht erfasst werden, werden am Bereitstellungsplatz zurückgelassen. In diesem Fall ist der Abfallbesitzer zu einer unverzüglichen und schadlosen Wiederherstellung des Bereitstellungsortes verpflichtet.

## § 16 Wertstoffhof

(1) Die Stadt unterhält einen Wertstoffhof zur Annahme von Abfällen zur Verwertung in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen. Folgende Abfallarten werden angenommen:

<b>Abfallart</b>	<b>Höchstmenge pro Anlieferung</b>
1. Sperrmüll	2,5 cbm
2. Baustellenabfälle	0,1 cbm
3. Grünabfall	1,0 cbm
4. Altmetall	2,5 cbm
5. Altreifen	5 Stück
6. Vermischte Abfälle	1,0 cbm
7. Elektro- und Elektronikgeräte (nach § 9 Absatz 4 ElektroG)	20 Stück (größere Mengen nach Abstimmung)
8. Altpapier	1,0 cbm

Die Gesamtmenge pro Anlieferung darf 2,5 cbm nicht überschreiten (ausgenommen Abfallart 7).

- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Benutzung des Wertstoffhofes für Grünabfälle zu untersagen, wenn sich diese nach Art und Umfang zur Entsorgung durch die Biotonne beziehungsweise den Grünabfallsack oder zur Eigenkompostierung eignen.
- (3) Die Abfallarten, die Höchstmenge und der Zeitraum der Annahme am Wertstoffhof werden von der Stadt in geeigneter Form bekannt gemacht.

## § 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

## § 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Absatz 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Absatz 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 14 Absatz 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Absatz 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

## § 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

## § 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Absatz 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## § 21 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Schwerte und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Schwerte erhoben.

## § 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## § 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;

- b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
  - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Absatz 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
  - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Absatz 2, 4 bis 6 und 9 dieser Satzung befüllt oder Abfälle in einer anderen Weise bereitstellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer legt;
  - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Absatz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
  - g) als Hauseigentümer entgegen § 13 Absatz 3 dieser Satzung nicht dafür Sorge trägt, dass Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind;
  - h) einer Pflicht zur unverzüglichen Wiederherstellung des Bereitstellungsplatzes für Sperrgut entgegen § 15 Absatz 4 nicht nachkommt;
  - i) seiner Anmelde- und Auskunftspflicht entgegen § 18 nicht nachkommt oder den Zutritt verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## § 25

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser III. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## Anlage 1

zu § 3 Absatz 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012

<b>AVV-Nummer</b>	<b>AVV-Bezeichnung</b>
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>
<b>20 01</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen</b>
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 08	Biologische abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (Bioabfall aus kommunaler Sammlung)
<b>20 02</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle (Garten- und Parkabfälle aus kommunaler Sammlung)
<b>20 03</b>	<b>Andere Siedlungsabfälle</b>
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll aus kommunaler Sammlung)
20 03 07	Sperrmüll aus kommunaler Sammlung